

Satzung der Jungen Liberalen Darmstadt

§1 Zweck des Kreisverbandes

- §1.1 Der Kreisverband der Jungen Liberalen Darmstadt ist eine selbständige Untergliederung des Landesverbandes der Jungen Liberalen Hessen.
- §1.2 Unter dem Name Junge Liberale haben sich junge Menschen zum Kreisverband Darmstadt zusammengeschlossen, um die Idee des politischen Liberalismus, der Freiheit und der Toleranz in die gesellschaftliche Diskussion einzubringen und umzusetzen. Die Jungen Liberalen Darmstadt verstehen sich als Jugendorganisation der Darmstädter F.D.P.

§2 Mitgliedschaft

- §2.1 Mitglied im Kreisverband Darmstadt der Jungen Liberalen kann werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet, das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keiner konkurrierenden politischen Organisation angehört.
- §2.2 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit.
- §2.3 Die Mitgliedschaft endet durch Vollendung des 35. Lebensjahres, durch Austritt, durch Ausschluss oder Tod.
- §2.4 Der Ausschluss wird von der Landessatzung geregelt
- §2.5 Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand mit absoluter Mehrheit der Mitglieder.
- §2.6 Die Beitragshöhe legt die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit fest.

§3 Organe des Kreisverbandes

- §3.1 Die Organe des Kreisverbandes Darmstadt sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Kreisvorstand

§4 Die Mitgliederversammlung

- §4.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Kreisverbandes. Sie hat vor allem folgende unübertragbare Aufgaben:
- a) Wahl und Entlastung des Kreisvorstandes
 - b) Wahl von einem Kassenprüfer, der dem Kreisvorstand seit mindestens einer Amtsperiode nicht mehr angehört
 - c) Wahl der Delegierten des Kreisverbandes
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des Kreisverbandes

- §4.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentlich findet sie auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder statt.
- §4.3 Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung und der bis dahin eingegangenen Anträge vom Kreisverband durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. Sie ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Es wird Protokoll geführt.
- §4.4 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die den Mitgliedsbeitrag für das vergangene Kalenderjahr entrichtet haben, sofern dieses mehr als 3 Wochen zurückliegt.
- §4.5 Anträge sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder, welche die Bestimmungen von §4.4 erfüllen.
- §4.6 Anträge, die vom Kreisvorstand oder von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder als wichtig befunden werden, sind nicht an die Antragsfrist gebunden.
- §4.7 Wahlen und Satzungsänderungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie vorher in der Einladung angekündigt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§5 Der Kreisvorstand

- §5.1 Der Kreisvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) einem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
- §5.2 Ein Mitglied darf nicht mehrere Ämter des Kreisvorstandes auf sich vereinen
- §5.3 Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl für eine Amtsperiode gewählt.
- §5.4 Eine Amtsperiode dauert ein Jahr.
- §5.5 Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufende politischen und organisatorischen Aufgaben. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§6 Ortsverbände

- §6.1 Im Kreisverband Darmstadt können Ortsverbände gebildet werden.
- §6.2 Die Ortsverbände sind denen der F.D.P. entsprechend zu bilden. Sie dürfen die Rechte des Kreisverbandes nicht einschränken.

§7 Finanzen

- §7.1 Der Kreisverband deckt seine Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.
- §7.2 Der Kassenprüfer hat nach vorheriger Ankündigung spätestens nach drei Tagen Einblick in die Bücher zu erhalten.
- §7.3 Es gilt die Beitragsordnung der Jungen Liberalen Hessen uneingeschränkt.
- §7.4 Die Verantwortlichkeit für die Finanzen des Kreisverbandes obliegt gemeinsam dem Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Kontoführung sind beide jeweils einzeln zeichnungsberechtigt

§8 Auflösung

- §8.1 Die Auflösung des Kreisverbandes Darmstadt bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Ein entsprechender Antrag muss zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Es gilt das Datum des Poststempels.
- §8.2 Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen an den Landesverband

§9 Auslassungen

- §9.1 Angelegenheiten die in dieser Satzung nicht oder nur unzureichend geregelt sind, werden durch folgende Satzungen in der folgenden Reihenfolge geregelt:
- a) Satzung oder Geschäftsordnung der Jungen Liberalen Hessen
 - b) Satzung oder Geschäftsordnung der Jungen Liberale der Bundesrepublik Deutschland

§10 Inkrafttreten

- §10.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft